

Artikel 49
(privilegiertes Visum)

1. Das privilegierte Visum wird von den Diplomatischen Missionen und Konsulaten für Ausländer ausgestellt, die investieren wollen, oder für Repräsentanten oder Bevollmächtigten von investierenden Firmen, und erlaubt seinem Inhaber die Einreise in das nationale Territorium, um, im Rahmen des Gesetzes für Privatinvestitionen, den gebilligten Investitionsvorschlag zu implementieren und auszuführen.
2. Das privilegierte Visum muss innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Ausstellungsdatum benutzt werden und berechtigt seinen Inhaber zur mehrfachen Einreise und einen Aufenthalt bis zu acht Jahren, verlängerbar um denselben Zeitraum.
3. Wenn der Antrag auf nationalem Gebiet gestellt wird, wird das Visum lokal ausgestellt vermittelt einer ausgestellten Erklärung durch die zuständige Behörde, die mit der Billigung der Investition beauftragt ist.
4. Der Ausländer, dem das privilegierte Visums erteilt wurde, kann, wenn er darum bittet, eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen.
5. Inhabern von privilegierten Visa des Typs A oder B kann die Aufenthaltsgenehmigung im Rahmen des Artikels 83 des gegenwärtigen Gesetzes erteilt werden, den Inhabern des privilegierten Visums Typ C kann der Aufenthaltstitel gemäß Artikel 82 des gegenwärtigen Gesetzes verliehen werden.

Artikel 50
(Typologie de privilegierten Visums)

1. Das privilegierte Visum wird in folgende Typen unterteilt:
 - a) „Privilegiertes Visum Typ A“ – wird dem ausländischen Bürger ausgestellt, der ein Volumen von mehr als USD 50 000 000,00 investiert oder der Investitionen in der Entwicklungszone C tätigt;
 - b) „Privilegiertes Visum Typ B“ – wird dem ausländischen Bürger ausgestellt, der ein Volumen von weniger als USD 50 000 000,00 und mehr als USD 15 000 000,00 investiert;
 - c) „Privilegiertes Visum Typ C“ – wird dem ausländischen Bürger ausgestellt, der ein Volumen von weniger als USD 15 000 000,00 und mehr als USD 5 000 000,00 investiert;
 - d) „Privilegiertes Visum Typ D“ – wird dem ausländischen Bürger ausgestellt, der ein Volumen von weniger als USD 5 000 000,00.
2. Dem potentiellen Investor wird ein temporäres Aufenthaltsvisum verliehen, wie in Absatz d), Artikel 53, des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehen, in Übereinstimmung mit der Investitionsabsicht.